Point of View

RFC Professionals
SUSTAINABLE EXCELLENCE

Stresstesting im SREP Kontext

Neben dem Überwachungsprozess für interne Stresstesting-Programme sind indirekt auch Vorschriften der EBA bezüglich des aufsichtlichen Stresstestings zu berücksichtigen. Im Allgemeinen sollen die zuständigen Behörden im Rahmen Ihrer aufsichtlichen Beurteilung der Governance und der institutsweiten Kontrollen auch die internen Stresstest-Programme und deren Ergebnisse hinsichtlich Kapital- und Liquiditätsrisiken bewerten. Die Überprüfung beinhaltet eine Evaluierung der Kapital- und Liquiditätsadäquanz unter Stressbedingungen, welche u.a. durch geeignete Management-Maßnahmen sicherzustellen sind.

Die an die Aufsicht gerichteten Guidelines können wertvolle Implikationen liefern, welche Sachverhalte priorisiert behandelt werden, bzw. worauf im Speziellen bei einer Prüfung geachtet wird.

Point of View Branche:

Regulatorischer Rahmen

Neben den direkt an die Institute adressierten regulatorischen Vorschriften, wie beispielsweise die Basel Stress Testing Principles (BCBS 428) oder die EBA Stresstesting-Guidelines (siehe hierzu unser PoV[1], existiert ein Portfolio an Vorschriften bezüglich Stresstesting im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process).

Im SREP Kontext sind grundsätzlich zwei Perspektiven im Stresstesting zu berücksichtigen:

- Das aufsichtliche Stresstesting, d.h. unter anderem der turnusmäßige EZB bzw. EBA Stresstest, welcher sich in diesem Jahr auf das Liquiditätsrisiko bezieht (näheres hierzu kann in unserem Blog[2] nachvollzogen werden)
- Die Überwachung der internen Stresstestingprogramme im Rahmen des ICAAP/ILAAP.

Dieser PoV fokussiert sich auf die für das Stresstesting relevanten Inhalte der EBA Guidelines bezüglich SREP und aufsichtlichen Stresstesting (EBA/GL/2014/13[3]) und deren Ergänzung (EBA/GL/2018/03[4]) sowie auf die EZB-Leitfäden für ICAAP und ILAAP, vom November 2018[5], deren Highlights Sie in unserem PoV[6] nachlesen können.

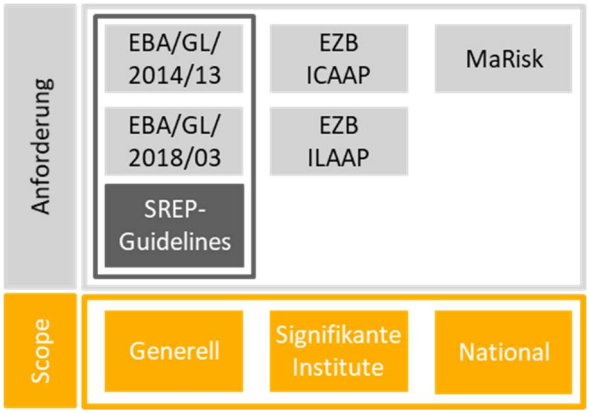

Abbildung 1 - Übersicht Regulatorik

SREP-Guidelines

Die oben genannten SREP Guidelines schlagen strukturelle Bestandteile für ein effektives, aufsichtliches Stresstesting vor und erläutern dessen Verwendung im SREP Kontext. Insbesondere werden Maßnahmen beschrieben, welche im Falle einer Unterschreitung der Mindestkapitalhöhe erforderlich werden.

In Kapitel 2.7.3, *Tz.111*, wird den Aufsehern nahegelegt, die Ergebnisse der internen Stresstesting-Programme mit den Ergebnissen der aufsichtlichen Stresstests abzugleichen. Hier gilt es für die Institute proaktiv zu analysieren, an welcher Stelle ggf.

Inkonsistenzen auftreten (können) und zugleich deren Ursache und Erklärung zu erarbeiten.

Als Teil der Stresstesting Programme sind auch Management-Maßnahmen im Stressfall zu formulieren. *Tz.117* skizziert zwei Prüffelder in diesem Zusammenhang:

- Die Plausibilität der getroffenen Maßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der instituts-individuellen Situation.
- Die systemweite Perspektive - wie andere Institute reagieren würden und hier, insbesondere, ob es sein kann, dass durch ähnliche Handlungen anderer Akteure die individuelle Handlung obsolet oder unmöglich wird.

In diesem Zusammenhang ist ein gezielter Expertenaustausch der jeweiligen Banken anzuraten, beziehungsweise externe Überstützung einzuholen, damit einer möglichen Argumentation durch die Prüfer bereits im Vorfeld entgegengewirkt werden kann. Auch die reine Tatsache, dass die Management-Handlungen zum Teil extern validiert wurden, kann beim Prüfer Vertrauen in den Prozess schaffen.

Während *Tz.111* sich primär auf die Ergebnisse fokussiert, erweitert *Tz.124* das Prüffeld explizit auf die zentralen Annahmen sowie die Risikotreiber. Diese Bausteine sollen hinterfragt werden – insbesondere auch im Hinblick auf regulatorische Stresstests. Die Aufseher werden hier folglich aufgefordert, Ursache und Wirkung der zentralen Stresstesting Methodik zu prüfen und diese hierbei auch gegen die korrespondierenden Werte der aufsichtlichen Stresstests zu halten. Grundsätzlich ist hier analog zu den bisherigen Sachverhalten vorzugehen. Hilfreich in diesem Zusammenhang könnte auch das Baseler Papier vom Dezember 2017 (BCBS 427[7]) sein, welches aktuelle Stresstesting-Praktiken thematisiert.

Potenzielle Sprengkraft enthält *Tz.127*, worin die Aufsicht angehalten wird, die Beurteilung der Stresstesting-Ergebnisse auch unter Berücksichtigung sämtlicher bekannter regulatorischer Änderungen (im Hinblick auf Kapitalanforderungen) im Zeitraum des jeweiligen Szenarios durchzuführen. Bei einem Horizont von beispielsweise drei Jahren bietet dieser Passus ein Einfallstor für Subjektivität und Unsicherheit.

Titel	Inhalt
1	Scope, Definitionen
2	Übersicht SREP
3	Kennzahlen
4	Geschäftsmodell
5	Interne Governance
6	KreditR, MarktR, OpR
7	Kapital
8	LiquiditätsR
9	SREP Liquiditäts Assessment
10	SREP Assessment
11	Cross Border Groups
12	Aufsichtliches Stresstesting

Abbildung 2 - Übersicht SREP Guidelines

Ab Titel 6 der Abbildung 2 werden primär risikoarten-abhängige Anhaltspunkte beziehungsweise Prüfpunkte genannt, welche im Rahmen dieses PoV nicht weiter zusammengefasst werden, da diese Sachverhalte in den direkt an die Institute adressierten Guidelines bereits thematisiert wurden. Obwohl diese direkt an die Institute gerichteten Stresstesting Guidelines umfangreicher ausformuliert sind, werden im Folgenden spezifische Prüfungsanforderungen genannt, da deren Nennung im komprimierten Kontext der SREP Guidelines eine Fokussierung bei der Prüfung implizieren.

- *Tz.170* – (wie) werden nicht identifizierte Kreditrisiken, welche sich lediglich unter gestressten Bedingungen (insbesondere hohe Ausfallkorrelationen) materialisieren, berücksichtigt?

- *Tz.202 (g)* – inwieweit berücksichtigt die Kreditrisikostrategie Wirtschafts-zyklen?
- Tz.213 – werden die Ergebnisse der (Kreditrisiko) Stresstests an alle relevanten Stakeholder reportet (board, senior management, risk manager)?
- *Tz.239* – (wie) werden Tail-Risiken im Marktrisiko-Stresstesting behandelt und wie werden Preisblasen (insbesondere am Immobilienmarkt) in die Szenarien integriert?
- *Tz.283* – wie werden ICT-Risiken im Stresstesting berücksichtigt?
- *Tz.289* – wie werden Modellrisiken im Stresstesting berücksichtigt?
- *Tz.308* – wie werden Zweitrundeneffekte im Rahmen der Szenario-Modellierung bei Reputationsrisiken berücksichtigt?

Bei der Festlegung der Höhe der P2G (Pillar 2 Guidance) fließt auch das Risiko besonders hoher Hebeleffekte, welche sich aus Stressbedingungen ableiten, ein (*Tz.381 c*). Maßgeblich für den P2G Betrag sind jedoch die Ergebnisse der adversen Szenarien der aufsichtlichen Stresstests (*Tz.386, Tz.387*), insofern das Institut daran teilnimmt.

Im Liquiditätsrisiko (Titel 8) beschränken sich die Anhaltspunkte in *Tz.420* zunächst auf die Überprüfung des Exposures in Abhängigkeit der üblichen Zeitbänder (30T, 3-12M, >12M) und Szenariomodellierung (idiosynkratisch, marktweit und kombiniert). Besonders betont in Buchstabe *b* werden Währungsrisiken aus der Liquiditätsperspektive. Im Szenarioverlauf muss die Entwicklung der maßgeblichen Größen des Liquidity Buffers und der Counterbalancing Capacity dargestellt werden (*Tz.418*). Bewertungsmaßstäbe für den Liquiditätspuffer finden sich ab *Tz.425*. Bei der Modellierung der jeweiligen Liquiditätsszenarien muss sorgfältig argumentiert werden. In *Tz.449* werden zehn Prüfbereiche (Buchstaben *a* bis *j*) genannt, welche bei der Erstellung der Parameter berücksichtigt werden sollten. Die Prüfer werden hier abermals darauf hingewiesen, auf konservative Annahmen zu achten. Es gilt daher besonders bei sensitiven Sachverhalten, wie beispielsweise den Prozentsätzen der Retailabflüsse im Zeitverlauf, auf eine gut begründete Basis der Annahmen zu achten.

An mehreren Stellen wird darauf hingewiesen, dass bei einer ungenügenden Gesamtsituation in Bezug auf das Stresstesting-Programm (qualitativ wie quantitativ) Ankerszenarien von der Aufsicht gefordert werden können (beispielsweise *Tz.514 b*).

Weniger regulatorisch, mehr ökonomisch interessant ist der Hinweis in *Tz.517*, dass institutsübergreifend die Szenarien der Inversen Stresstests von der Aufsicht analysiert werden sollen und bei einer gehäuften Anfälligkeit (Sensitivität) gegenüber einem spezifischen Sachverhalt weitere Schritte unternommen werden sollten.

ICAAP / ILAAP Leitfäden EZB

Die ICAAP Leitfäden der EZB sind in sieben Grundsätze unterteilt, wobei Grundsatz 7 das Stresstesting direkt thematisiert. Als Querschnittsthema findet sich das Stresstesting jedoch auch an anderen Stellen indirekt wieder.

Es wird beispielsweise in Grundsatz 2 gefordert, dass inverse Stresstests als Ausgangspunkt für die Szenarien der Sanierungsplanung verwendet werden und dabei die wichtigsten Schwachstellen der Institute berücksichtigt werden sollen.

In der internen normativen Perspektive des ILAAP wird nicht erwartet, dass die LCR (Liquidity Coverage Ratio) unter „enormen Stressbedingungen“ eingehalten wird, (*Tz.49)*.

In der Beschreibung zur Konservativität der Annahmen zum ICAAP in *Tz.77ff*, sollen auf kohärenten Methoden basierende Szenarien eine Gesamtkonservativität korrespondierend zu einem Konfidenzniveau von 99,9% im ECAP (Economic Capital) erreichen.

In Grundsatz 7 *(i)* wird eine mindestens jährliche Überprüfung der Risiken gefordert, welche mit der Definition von Szenarien verbunden ist (*ii*). In Absatz *(iii)* wird ergänzend eine mindestens vierteljährliche

Bedrohungsanalyse gefordert, in welcher die Angemessenheit der Stress-Szenarien attestiert werden muss. Je nach Auslegung beziehungsweise Proportionalität und bestehenden Prozessen kann hiermit ein erheblicher Aufwand verbunden sein, da neben der Analyse auch eine Dokumentation sowie Bestätigung der Ergebnisse durch die relevanten Gremien erfolgen muss.

Im Zusammenspiel zwischen Kapital und Liquidität wird explizit auf mögliche Rückkoppelungen wie beispielsweise die Auswirkung eines sinkenden Kapitalniveaus auf die Liquiditätslage oder die Auswirkung eines Abfalls der Aktiva auf die Refinanzierungskosten, verwiesen. Die ICAAP und ILAAP sind folglich nicht isoliert zu betrachten und müssen schon bei der Szenario-Modellierung berücksichtigt werden.

BaFin

Für nicht direkt von der EZB beaufsichtigte Institute hat die BaFin einen ICAAP Leitfaden veröffentlicht, welcher sich an den ICAAP Leitfaden der EZB stark anlehnt und maßgeblich auf dem Konsultationsentwurf des EZB Leitfadens vom März 2018 basiert. Für korrespondierende Anforderungen zum ILAAP können die MaRisk herangezogen werden.

Point of View Kunde:

Wie bereits in der Einleitung thematisiert, ergeben sich für die Institute keine Umsetzungsaufwände aus den SREP Guidelines hinsichtlich der originären Risikobewertung. Hierfür sind die direkt an die Institute adressieren Guidelines mit den jeweiligen fachlichen, technischen und organisatorischen Schwerpunkten zu berücksichtigen (EBA/GL/2018/04). Gleichwohl ist die Bildung des SREP Scores und folglich die P2G Höhe ein kritischer Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und muss daher die volle Aufmerksamkeit der Risikomanager genießen.

Die ICAAP/ILAAP Guidelines hingegen thematisieren neue Sachverhalte (wie beispielsweise die ökonomische und normative Perspektive) und erzeugen daher potenziell Umsetzungsaufwände.

Die an die Aufsicht und interne wie externe Prüfer gerichteten Guidelines können aber wertvolle Implikationen liefern, welche Sachverhalte priorisiert behandelt werden, bzw. worauf im Speziellen bei einer Prüfung geachtet wird.

Point of View Lösung:

RFC Professionals hat ein Beratungskonzept für die prüfungsnahe Begleitung aller Stesstesting-Themen mit welchem wir Ihnen schnell einen Überblick über die für Sie relevanten Teilaspekte der Stresstesting Landschaft geben können. Im Rahmen unseres Beratungskonzeptes können wir Validierungen Ihrer Modelle durchführen, welche über ein Backtesting hinausgehen, beispielsweise durch moderne Agent-Based-Model Ansätze.

Point of View Mehrwert:

Wir begleiten unsere Kunden ganzheitlich von der toolunterstützen GAP-Analyse bis hin zur Anpassung der Prozesse und der IT Landschaft.

Profitieren Sie dabei von der langjährigen Expertise unserer Berater in der gesamten Breite des Stresstesting Themenkomplexes. Unser aufsichtsrechtliches Knowhow wird Ihnen bei methodisch-fachlichen sowie bei Prüfungsvorbereitungen und Prüfungsbegleitungen die entscheidenden Impulse geben. Nutzen Sie die hohen Qualitätsstandards unserer zertifizierten Projekt- und Testmanager für eine erfolgreiche Durchführung Ihres Stresstesting-Vorhabens. Sprechen Sie uns an.

Stand: 26.03.2019

Ihre Ansprechpartner:

Volker Oostendorp Mobil: +49 151 4224 0774
Partner Mail: volker.oostendorp@rfc-professionals.com

Sebastian Kalmbach Mobil: + 49 151 4224 0780
Manager Mail: sebastian.kalmbach@rfc-professionals.com

Ina Dimitrieva Mobil: + 43 664 8818 1366
Manager Mail: ina.dimitrieva@rfc-Professionals.com

www.rfc-professionals.com

Anhang Referenzen:

(1) https://rfc-professionals.com/rfc-pov-konsultationspapier-eba-guidelines-bzgl-stresstesting
(2) https://rfc-professionals.com/rfc-blog-roadmap-und-methodik-zum-ezb-stresstest-2019-veroeffentlicht
(3) https://eba.europa.eu/documents/10180/935249/EBA-GL-2014-13+(Guidelines+on+SREP+methodologies+and+processes).pdf
(4) https://eba.europa.eu/documents/10180/2282666/Revised+Guidelines+on+SREP+%28EBA-GL-2018-03%29.pdf
(5) https://www.bankingsupervision.europa.eu/legalframework/publiccons/html/icaap_ilaap.de.html
(6) https://rfc-professionals.com/pdf/pov-icaap-ilaap-neu-final
(7) https://www.bis.org/bcbs/publ/d427.pdf